

Bebauungsplan-Entwurf Alsterdorf 22 / Winterhude 22 einschl. FNP-Änderung

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit:

I. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Erneute Beteiligung der Behörden:

II. Kenntnisnahmeverschickung

Arbeitsvermerk über die Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Stand: 12.05.2017

Die erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 29.03.2017 bis einschließlich 12.04.2017 statt.

Insgesamt wurden 3 Stellungnahmen abgegeben.

Davon waren 2 fristgerechte Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Kenntnisnahmeverschickung vor der erneuten öffentlichen Auslegung und 1 fristgerechte Stellungnahmen von Privatpersonen während der erneuten öffentlichen Auslegung.

Liste der Einwender

Einwender Nr.	Datum	Name und Adresse	Abwägung Nr.
I. Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung			
zu Bebauungsplan-Entwurf AL 22 / WI 22			
1	12.04.2017	Hartzloh 41, 22307 Hamburg	1
II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Kenntnisnahmeverschickung			
A	15.02.2017	HAMBURG WASSER, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg	A
B	16.02.2017	50Hertz Transmission GmbH, Hegenredder, 22117 Hamburg	B

Liste der wesentlichen Themen

Thema	Nr. der Abwägung
Lärmemissionen	1.1 - 1.9
Entwässerung	A
Energiegewinnung bzw. -versorgung	B

Bebauungsplan Alsterdorf 22 / Winterhude 22 – einschl. FNP-Änderung

Lfd. Nr.	Einwender Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag		
				Kenn- tnis- nah- me	ge- folgt	nicht ge- folgt

**I. Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung
zu Bebauungsplan-Entwurf AL 22 / WI 22**

1	Einwender Nr. 1.1	<p>Die aufgeführten Werte in den Tabellen zu § 2 Nr. 5 Absatz 2 halten die Grenzwerte nicht ein und entsprechen nicht der zu erwartenden Realität im laufenden Betrieb. Der gesamte Lärmschutz ist arg „auf Kante genäht“ und nur unter wohlwollendsten Annahmen halbwegs mit zugekniffenen Augen unterhalb der Grenzwerte – auf dem Papier.</p> <p>Laut Schallgutachten werden die Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete am Rübenkamp um 6dB(A) überschritten. Selbst bei einer Bewertung als allgemeines Wohngebiet werden die Grenzwerte um mindestens 1dB(A) überschritten. Die lange Liste der für diese nur knappe Überschreitung der Grenzwerte notwendigen Maßnahmen und Annahmen kann voraussichtlich nicht eingehalten werden, so dass die reale Lärmbelastung im laufenden Betrieb deutlich über den zulässigen Grenzwerten liegen wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit dem Begriff „Immissionsrichtwert“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Werte der TA Lärm nicht in jedem Fall die Grenze der Erheblichkeit (Zumutbarkeit) markieren.</p> <p>Gemäß Abschnitt 3.2.1, der eine Überschreitung bis zu 1 dB(A) in bestimmten Fällen für vertretbar erachtet und 3.2.2 der TA Lärm („Prüfung im Regelfall und Sonderfall“) sind vorliegende, besondere Umstände zu berücksichtigen, da eine Verbesserung der Immissionssituation durch die zukünftig zunehmende Nutzung von moderneren Bussen mit alternativen (leisen) Antrieben absehbar ist, so dass eine (vorübergehende) geringfügige Überschreitung des Richtwertes der TA Lärm von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete in der lautesten Nachtstunde um 1 dB auf bis zu 41 dB(A) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, sofern der Stand der Lärminderungstechnik ausgeschöpft ist.</p> <p>Aus der Anlage 5 der Lärmuntersuchung ist ersichtlich, dass für die Richtwertüberschreitung morgens von 5-6 Uhr insbesondere der Abschnitt der Busfahrten am Verwaltungsbau vorbei über die Brücke entscheidend ist. Diese Fahrstrecken werden nach Osten durch eine 6 - 7 m hohe Wand abgeschirmt. Um den Richtwert von 40 dB(A) einzuhalten wäre eine bis zu 12 m hohe Wand notwendig. Nach Abstimmung mit dem Bezirk und dem Bauherrn soll eine höhere Wand aus städtebaulichen und technischen Gründen nicht geplant werden. Bezüglich der in den Überschreitungsbe- reichen maßgeblichen Schallquelle wird der Stand der Lärminderungstechnik durch die Wand in einer Höhe von 6 – 7 m somit ausgeschöpft, bzw. aus städtebaulichen Gründen begrenzt.</p>			x
----------	-------------------	--	---	--	--	----------

Bebauungsplan Alsterdorf 22 / Winterhude 22 – einschl. FNP-Änderung

Lfd. Nr.	Einwender Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag		
				Kenn- tris- nah- me	ge- folgt	nicht ge- folgt
			<p>Berechnungen haben ferner gezeigt, dass in einigen Jahren, bei elektrischem Fahrbetrieb der gesamten Fahrzeugflotte auf eine Schallschutzwand im Osten des Betriebshofes gänzlich verzichtet werden könnte. Eine nur vorübergehend notwendige, bis zu 12 m hohe Wand erscheint vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig.</p> <p>Aus gutachterlicher Sicht liegen hier zusammengefasst Voraussetzungen vor, dass die vereinzelt, geringfügigen und vorübergehenden Überschreitungen des Richtwertes der TA Lärm von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete in der lautesten Nachtstunde um 1 dB auf bis zu 41 dB(A) hingenommen werden können.</p> <p>Im Zuge der Schallschutzplanung wurden vom Bezirk und der BSW (ehem. BSU) Überschreitungen um bis zu 4 dB bis nahezu auf Mischgebietswerte für vorübergehend akzeptabel erklärt, sofern die Richtwerte von 40 dB(A) innerhalb eines kurzen Zeitraums nach Inbetriebnahme der Anlage (3-6 Jahre) durch eine Erhöhung des Anteils von elektrisch betriebenen Bussen erreicht werden. Die in der Diskussion der Überschreitung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes akzeptierten bis zu 4 dB werden mit maximal 41 dB(A) bei Weitem nicht ausgeschöpft.</p>			
1.2		<p>Der Hochschule für Musik und Tanz wird kurzerhand der Anspruch auf entsprechenden Lärmschutz mit der Begründung ab-erkannt, es handele sich bei den Studierenden nicht um Kinder! Die Begründung, dass die Überschreitung der Grenzwerte um 1dB(A) nicht relevant sei, spottet der Bedeutung des Wortes „Grenzwert“. Die Argumentation, eine Verbesserung des ange-dachten Lärmschutzes sei nicht gewollt, und darum müssen Grenzwertüberschreitungen akzeptiert werden, ist absurd und willkürlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Immissionsort IO3 ist im Durchführungsplan 100 als „Fläche für besondere Zwecke“ festgesetzt und wird als „Schule“ beschrieben. Da eine Nutzung in der Nacht ausgeschlossen werden kann, wird der Immissionsort nur mit Tagnutzung beurteilt.</p> <p>Gemäß den Regelungen Abs. 7.4. der TA Lärm sollen Verkehrsgeräusche im Nahbereich von dem Betriebsgrundstück mit berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 2.5.4, S.23 der schalltechnischen Untersuchung). Der Verkehrslärm von öffentlichen Straßen und der Bahn an der Hochschule für Musik und Theater wird richtliniengemäß in Anlehnung an die 16. BIm-SchV (Verkehrslärmschutzverordnung) beurteilt.</p>			x

Bebauungsplan Alsterdorf 22 / Winterhude 22 – einschl. FNP-Änderung

Lfd. Nr.	Einwender Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag		
				Kenn- tnis- nah- me	ge- folgt	nicht ge- folgt
			<p>Hinsichtlich einer Hochschule findet sich kein Grenzwert in der 16. BIm-SchV. Zwar ist ein Tagwert für Schulen genannt, dieser bezieht sich allerdings auf Grund- und weiterführende Schulen, in denen jüngere Menschen unterrichtet werden, denen ein höherer Schutzanspruch, insbesondere auch für ungestörte Kommunikation auf den Freiflächen in den Pausen zusteht. Insofern wird einer Hochschule für junge Erwachsene abweichend hierzu eine Schutzwürdigkeit analog eines Mischgebiets zugeordnet. Die Gewährleistung ungestörter, besonderer geistiger Tätigkeit im Inneren der Gebäude, notfalls auch bei geschlossenen Fenstern, scheint hinreichend. Dies gilt nur für den Tagzeitraum. Insofern wird als vertretbarer Grenzwert der Tagwert für Mischgebiete in Höhe von 64 dB(A) herangezogen. Dieser Wert wird eingehalten (vgl. Anlage 7 der schalltechnischen Untersuchung).</p> <p>Der Verkehrslärm von öffentlichen Straßen und der Bahn an der Hochschule für Musik und Theater wird mit bis zu 64 dB(A) berechnet. Die Prüfung auf weitere, in Abs. 7.4. der TA Lärm genannte Kriterien kann unterbleiben, da bereits der Grenzwert eingehalten ist. Eine weitere Überprüfung der Erschließung ist bezüglich der Hochschule für Musik und Theater nicht notwendig.</p> <p>Ferner werden hier ca. 50 dB(A) aus der Betriebshofnutzung (Betriebsgrundstück) berechnet. Die TA Lärm weist für Schulen keine Richtwerte aus, aber selbst der Richtwert der TA Lärm für allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) würde noch um 4,5 dB unterschritten (vgl. S.5 i.V.m. Anlage 5 und Anlage 1a der schalltechnischen Untersuchung).</p>			

Bebauungsplan Alsterdorf 22 / Winterhude 22 – einschl. FNP-Änderung

Lfd. Nr.	Einwender Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag		
				Kennzeichnung	gefolgt	nicht gefolgt
1.3		Nach Umsetzung der Baumaßnahme und Beginn des Betriebs werden Gebäude im Einwirkungsbereich gesundheitsgefährdendem Lärm im Nachtzeitraum ausgesetzt sein. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Dem Einwand ist nur soweit zuzustimmen, dass im Nahbereich der öffentlichen Hauptverkehrsstraßen die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bereits ohne planbedingten Mehrverkehr erreicht wird. Darum sollten auch geringfügige Pegelsteigerungen oberhalb von 70/60 dB(A) tags/nachts vermieden werden (vgl. Abschnitt 4 der schalltechnischen Untersuchung i.V.m. den Anlagen 6a-6f)).</p> <p>Ein Abgleich der Pegeldifferenzen zeigt, dass sich nach Umsetzung der Planung Gebäude im Einwirkungsbereich gesundheitsgefährdenden Verkehrslärms von 60 dB(A) und mehr im Nachtzeitraum befinden und dass im Nachtzeitraum teilweise Wohngebäude durch vorhabenbedingte, relevante Pegelsteigerungen von > 0,5 dB bis zu knapp 1 dB betroffen werden. Die schalltechnische Untersuchung empfiehlt daher, dass diese Ergebnisse in der Abwägung und Begründung zum Bebauungsplan Berücksichtigung finden sollten. Die Ergebnisse finden in der Begründung zum Bebauungsplan Berücksichtigung (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, S.43 und S. 68):</p> <p><i>„Durch die Realisierung des Vorhabens werden Verkehrslärmzunahmen an öffentlichen Straßen in der Nachbarschaft erwartet. Die Steigerungen durch die Mehrverkehre liegen im Nachtzeitraum zwischen 0,5 und knapp 1 dB. Diese Steigerungen sind geringfügig und im Prinzip nicht wahrnehmbar. Da aber bereits ohne den planbedingten Mehrverkehr im Nahbereich der Hebebrandstraße teilweise die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A)/60 dB(A) tags/nachts erreicht wird, ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass in Vorbereitung der Planung eine intensive Diskussion alternativer Standorte für einen Betriebshof stattgefunden hat. Alternative Standorte und auch Erschließungsvarianten fallen daher aus (s. Ziffer 4.3.1). Auch ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass dieses Vorhaben der Förderung des ÖPNV insgesamt dient und so gesamtstädtisch wie auch teilträumlich positive Effekte auf die Lärmsituation an den Hauptverkehrsstraßen zu erwarten sind. Perspektivisch kann auch durch den</i></p>			X

Bebauungsplan Alsterdorf 22 / Winterhude 22 – einschl. FNP-Änderung

Lfd. Nr.	Einwender Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag		
				Kenn- tnis- nah- me	ge- folgt	nicht ge- folgt
			<i>zunehmenden Anteil emissionsarmer Fahrzeuge im Individual- und öffentlichen Verkehr insgesamt ein Rückgang der Lärmbelastungen an den Hauptverkehrsstraßen erwartet werden. Somit scheinen die o.g. Pegelsteigerungen von 0,5 bis knapp 1 dB vertretbar.“</i>			
1.4		In der Schalltechnischen Untersuchung wurde der nun nicht mehr vorhandene Lärmschutz der zwischenzeitlich gerodeten Waldfläche im Gleisdreieck nicht berücksichtigt. Somit ist bereits die Nullprognose falsch und realitätsfern. Selbst ohne Messgeräte ist seit der Rodung des Gleisdreiecks im Februar 2016 auch weit entfernt eine deutliche Zunahme des Lärms durch die Güterumgehungsbahn aufgrund der fehlenden Waldfläche im Gleisdreieck zu verzeichnen. Hinzu kommt die weitere Fällung von 500 Bäumen in der zweiten Jahreshälfte 2016 als Folgeerscheinung der Waldrodung. Da eine rechtzeitige gutachterliche Warnung erfolgte, ist hier von einem Behördenfehler zu sprechen, der weiteren natürlichen Lärmschutz gekostet hat – ohne Ausgleichsmaßnahmen! Auch hier weichen die errechneten Zahlen von der Realität ab.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die für die die Straßenverkehrslärberechnung heranzuziehende Vorschrift für die Ausbreitungsberechnung (RLS 90) kennt keine relevant abschirmende oder reflektierende Vegetation. Für den Schienenlärm ist die akustische Wirkung von Bewuchs vorliegend ebenfalls nicht zu berücksichtigen, da die für die Ausbreitungsberechnung heranzuziehende Vorschrift (Schall03) keine entsprechenden Elemente vorsieht. Die für die Gewerbelärberechnung heranzuziehende Vorschriften für die Ausbreitungsberechnung (DIN ISO 9613-2) berücksichtigt Bodendämpfung. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung und der darin enthaltenen Schallausbreitungsrechnung nach DIN 9613-2 werden Reflexionen am Boden auf dem Ausbreitungsweg durch den Dämpfungsterm Agr (Kapitel 7.3 der DIN) für den sogenannten Bodeneffekt miteinbezogen. Im Sinne der Betroffenen wurde mit durchgängig reflektierenden Böden (G=0) gerechnet. In der DIN ISO 9613 - 2 wird eine Bewuchsdämpfung von Alpha = 0.06 dB/m bei 1000 Hz für alle Arten von Bewuchsflächen angegeben, unabhängig davon, ob es sich dabei um Hecken, Baumbestand oder Grünflächen mit Büschen handelt. Im Sinne der Betroffenen wurde in der schalltechnischen Untersuchung ohne Bewuchsdämpfung gerechnet. Somit werden die berechneten Pegel zum Gewerbelärm in der schalltechnischen Untersuchung im Sinne der Betroffenen tendenziell überschätzt.			x

Bebauungsplan Alsterdorf 22 / Winterhude 22 – einschl. FNP-Änderung

Lfd. Nr.	Einwender Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag		
				Kenn- tnis- nah- me	ge- folgt	nicht ge- folgt
1.5		<p>Die prognostizierte verstärkte Belastung der Anwohner und gleichzeitiges nichtausschöpfen der technisch möglichen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung widersprechen bereits den grundlegenden Anforderungen der TA Lärm an den Betreiber: „TA Lärm: 3. Allgemeine Grundsätze für genehmigungsbedürftige Anlagen 3.1 Grundpflichten des Betreibers Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass</p> <p>a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und</p> <p>b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.“</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Dem Einwender ist lediglich bezüglich der zitierten Anforderungen in Abschnitt in 3.1 der TA Lärm zuzustimmen. Hinzuzufügen ist, dass die in Abschnitt 3 der TA Lärm genannten Grundsätze nicht auf die genehmigungsbedürftigen Anlagen beschränkt sind, sondern auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen übertragen werden können. Ein Widerspruch mit den Anforderungen an den Betreiber wird zurückgewiesen, weil</p> <p>a. schädliche Umwelteinwirkungen von den Anlagengeräuschen nicht zu erwarten sind, da die Richtwerte der TA Lärm weitestgehend eingehalten werden. Zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte sowie der Schwelle der Gesundheitsgefährdung, siehe gutachterliche Stellungnahmen zu Einwand 1.1 – 1.3 weiter oben.</p> <p>b. ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, siehe gutachterliche Stellungnahmen zu Einwand 1.1 weiter oben.</p>			x
1.6		<p>Der laut Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010 für die Planung relevante Innenraumpegel in den betroffenen Wohnungen wurde im Schallgutachten nicht berücksichtigt. Die gesundheitliche Unversehrtheit der Anwohner kann somit nicht gewährleistet werden. Die weitere Erhöhung der Gesundheitsgefährdungswerte im Bestand sollte auch unter rechtlichen Gesichtspunkten Beachtung finden:</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Dieser Einwand wird zurückgewiesen, da sich die im „Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010“ vorgeschlagene Innenpegellösung nur auf Fälle einer an einen bestehenden Emittenten heranrückenden Planbebauung bezieht. Für eine gewerbliche Neuplanung ist die Festsetzung eines Innenpegels in der bestehenden Nachbarschaft außerhalb des Plangebiets nicht möglich.</p>			x

Bebauungsplan Alsterdorf 22 / Winterhude 22 – einschl. FNP-Änderung

Lfd. Nr.	Einwender Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag		
				Kenn- tnis- nah- me	ge- folgt	nicht ge- folgt
1.7		<p>„Eine Erhöhung der bereits bestehenden Überschreitung der Gesundheitsgefährdungswerte im Bestand ist dann die Folge. In der Rechtsprechung³⁸ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst eine geringfügige, d.h. eine nicht wahrnehmbare Erhöhung, in einem solchen Fall ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen nicht zulässig ist.“</p> <p>„In der Regel sind bei Konflikten die aktiven Schutzmaßnahmen zu Lasten der Emittenten den passiven Schutzmaßnahmen zu Lasten der Betroffenen vorzuziehen.“</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Zitat im „Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010“, S.54, bezieht sich zum einen nicht auf Pegelsteigerungen durch vorhabenbezogenen Mehrverkehr, sondern auf Pegelsteigerungen durch potentielle Reflexionen neu zu planender Baukörper auf der anderen Straßenseite. Gleichwohl steckt dahinter, dass planbedingte Zusatzbelastungen in der Nachbarschaft in Fällen einer Vorbelastungen größer 70 dB tags und größer 60 dB nachts in besonderem Maße abwägungsrelevant sind. Dieser Belang ist im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplanentwurf berücksichtigt worden.</p> <p>Zum anderen betont selbst die im Zitat des Leitfadens bemühte Rechtsprechung (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Urt. vom 13.03.2008 7 D 34/07.NE) in ihrer Begründung, in einer solchen Situation habe der <i>„Plangeber stets abwägend zu prüfen, ob rechnerisch ermittelbare Erhöhungen des Lärmpegels zu erwarten sind und ob diese, auch wenn sie letztlich nur marginal sind, mit Blick auf eventuelle Gesundheitsrisiken hingenommen werden können bzw. zumindest durch anderweitige Maßnahmen kompensiert werden müssen.“</i> Diese Prüfung ist vorliegend in der schalltechnischen Untersuchung erfolgt und die Abwägung der Verwaltung anschließend in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert (siehe gutachterliche Stellungnahmen zu Einwand 1.3 weiter oben).</p>			x
1.8		<p>„c) Heranrückende gewerbliche Bebauung</p> <p>Bei der Neuplanung von Gebieten für die gewerbliche Nutzung in der Nachbarschaft bereits vorhandener Wohn- oder sonstiger schutzbedürftiger Nutzungen sind grundsätzlich planerische Umweltschutzmaßnahmen im Bereich der später hinzukommenden Nutzung vorzusehen. Sind keine oder nicht ausreichende Schutzabstände verfügbar, werden besondere Maßnahmen u.a. zur innergebietlichen Differenzierung [(E) = eingeschränkte Nut-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Im „Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010“, S.9 wird festgestellt, dass auch Festsetzungen für Teilgebiete getroffen werden können, um die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen von deren Emissionsgrad abhängig zu machen. Dies ist vorliegend durch die festgesetzte Kontingenzierung gemäß DIN 45691 erfolgt.</p>			x

Bebauungsplan Alsterdorf 22 / Winterhude 22 – einschl. FNP-Änderung

Lfd. Nr.	Einwender Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag		
				Kenn- tis- nah- me	ge- folgt	nicht ge- folgt
		zung] notwendig. Dabei können auch Festsetzungen für Teilgebiete getroffen werden, um die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen von deren Emissionsgrad abhängig zu machen.“ Die planungsrechtliche Zulässigkeit muss hiernach angezweifelt werden.				
	1.9	Der Lärmaktionsplan Hamburg 2013 (Stufe 2) will eine spürbare Lärminderung erreichen, unter anderem mit der „Entwicklung konzeptioneller Vorgaben für die Bauleitplanung“ – der Bebauungsplan Alsterdorf 22 / Winterhude 22 scheint davon unberührt zu sein. Sollte die Stadt nicht mit gutem Beispiel vorangehen? Die Akzeptanz städtischer Projekte dürfte steigen, wenn Betroffene Anwohner nach Abschluss der Maßnahmen besser gestellt werden als vorher. Ich bitte um eine besonnene Abwägung des Gemeinwohls gegen die gesundheitliche Unversehrtheit der von der Planung betroffenen Menschen. Die vom Senat zum Schutz der eigenen Bevölkerung formulierten Richtlinien müssen Anwendung finden, damit politisches und behördliches Handeln glaubhaft bleibt!	Kenntnisnahme.	x		

II. Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Kenntnisnahmeverschickung					
A	Hamburg Wasser	Grundsätzlich bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung und der Hamburger Wasserwerke keine Bedenken gegen die geplante erneute Auslegung des Bebauungsplanes. Anmerkung zum letzten Satz im vorletzten Absatz des Punktes 5.5 "Schmutzwasser" des Begründungstextes: Hier sollte es anstelle von "Für den Tessenowweg ergibt sich eine Rohrdimensionierung von DN 250." heißen " Im Tessenowweg ist ein Schmutzwassersiel DN 250 vorhanden. "	Der Stellungnahme wird gefolgt. Punkt 5.5 „Schmutzwasser“ wird im Begründungstext wie vorgeschlagen geändert.		x
B	50Hertz Transmission GmbH	Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebene Anlagen (z.B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zu Prüfen und Stellungnahme einzureichen.	Kenntnisnahme.	x	